

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Ennstaler Lokalradio GmbH** (FN 157071m LG Leoben), Hauptstraße 279, 8962 Gröbming, vertreten durch Rechtsanwälte Kammerlander, Piaty & Partner, Herrengasse 18 und 26, 8010 Graz, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Gemeinden des Ennstales von Mandling bis Stainach sowie die Gemeinden der Seitentäler, soweit diese Gemeinden durch die in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei im gesetzlich zulässigen Ausmaß ein Mantelprogramm übernommen wird mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Programmteile aus den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft und Vereinsleben sowie im Rahmen der Nachrichtensendungen nationale bedeutsame Ereignisse aus der Steiermark und Österreich bzw. Verkehrs- und Wetternachrichten, Weltnachrichten, Tipps in den Bereichen Gesundheit, Familie und gesellschaftliches sowie kulturelles Leben. Das Musikprogramm umfasst Schlager, Evergreens, Volksmusik und volkstümliche Musik, wobei besonders die deutschsprachige Musik und Volksmusik sowie heimische Musikgruppen gefördert werden.

2. Der **Ennstaler Lokalradio GmbH** wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, ferner unter der Auflage erteilt, dass die entsprechend dem Programmschema gesendeten Weltnachrichten nicht von einem anderen Rundfunkveranstalter bezogen werden, der das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ versorgt, oder von einem Unternehmen, das mit einem derartigen Hörfunkveranstalter im Sinne des § 2 Z 7 PrR-G verbunden ist.

4. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass binnen vier Wochen ab Rechtskraft der Gesellschaftsvertrag der Ennstaler Lokalradio GmbH dahingehend zu ändern ist, dass in Abschnitt „Neuntens: Geschäftsanteile“ die Worte „die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören“ gestrichen werden. Bis zur Durchführung dieser Änderung ist keine Übertragung von Kapitalanteilen zulässig. Die erfolgte Änderung ist der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Anträge der Ennstaler Privatradios GmbH (FN 213773 y LG Leoben), Schloss Röthelstein, Aigen 32, 8911 Admont, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, der Radio Megahertz Ennstal GmbH (FN 204050 z LG Leoben), Fronleichnamsweg 15, 8940 Liezen, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer, Dr. Günter Secklehner Kommandit-Partnerschaft, Pyhrnstraße 1, 8940 Liezen und der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH (FN 170203 z LG Leoben), Hauptplatz 4, 8700 Leoben, werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 462/2001, hat die Ennstaler Lokalradio GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen Kleine Zeitung und Neue Kronen Zeitung (jeweils Steiermark) am 23. Juli 2001 gemäß § 13 Abs 1 Z 3 iVm § 13 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, Übertragungskapazitäten betreffend das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ausgeschrieben (KOA 1.462/01-1). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Dienstag, den 25. September 2001, um 13:00 Uhr.

Am 24. September 2001 brachten die Radio Megaherz Ennstal GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer, Günter Secklehner Kommandit-Partnerschaft, sowie die Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH und am 25. September 2001 brachten die Ennstaler Lokalradio GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Kammerlander, Piaty & Partner, sowie die Ennstaler Privatrado GmbH, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an die Antragsteller Radio Megaherz Ennstal GmbH, Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH und Ennstaler Lokalradio GmbH. Diesen Aufträgen entsprach die Radio Megaherz Ennstal GmbH mit Schriftsätzen vom 17. und 25. Oktober 2001, die Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH mit Schriftsätzen vom 15., 17. und 25. Oktober 2001 sowie die Ennstaler Lokalradio GmbH mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2001.

Mit Schreiben vom 25. September 2001 wurden die Anträge der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung langte am 30. Oktober 2001 bei der KommAustria ein. Ebenso wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung am 9. November 2001 eine Stellungnahme beschloss.

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung wurde den Parteien mit Schreiben vom 5. November 2001 zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 6. November 2001 nahm die Radio Megaherz Ennstal GmbH zur Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung Stellung und regte die amtswegige Aufhebung des Bescheides der KommAustria vom 19. Juli 2001, KOA 1.525/01-4, mit welchem der Antrag der Radio Megaherz Ennstal GmbH vom 28. Juni 2001 auf Erteilung einer einstweiligen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ gemäß § 3 Abs 7 PrR-G abgewiesen wurde, an.

Zu der für 12. November 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen. An der Verhandlung nahmen alle Parteien teil. Das Protokoll der Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 23. November 2001 legte die Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH eine Änderung ihres Gesellschaftsvertrages vor.

Mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2001 erstattete die Ennstaler Privatrado GmbH ein ergänzendes Vorbringen und legte eine Änderung ihres Gesellschaftsvertrages vor.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2001 legte die Radio Megaherz Ennstal GmbH ein Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung Verfassungsdienst vom 5. November 2001 vor.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 erstattete die Ennstaler Privatrado GmbH ein ergänzendes Vorbringen.

Mit Schreiben vom 3. Jänner 2002 legte die Ennstaler Privatrado GmbH einen Firmenbuchauszug (Stichtag 27. Dezember 2001) vor, aus welchem hervorgeht, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 22. November 2001 im Firmenbuch eingetragen wurde.

Mit Schriftsatz vom 11. Jänner 2002 legte die Ennstaler Lokalradio GmbH bzw. mit Schriftsätzen vom 23. Jänner 2002 legten die Ennstaler Privatrado GmbH, die Radio Megahertz Ennstal GmbH und die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH ergänzende Stellungnahmen der KommAustria vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Einstweilige Zulassung

Der Radio Megahertz Ennstal GmbH wurde mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 30. Oktober 2000, GZ 611.525/16-PRB/00, die Zulassung zur Veranstaltung eines 24-Stunden Hörfunkvollprogramms für die im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesene Sendelizenz „Oberes Ennstal“ gemäß §§ 17, 19 und 20 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 51/2000, für die Zeit vom 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2011 erteilt. In demselben Bescheid wurde der Antrag der Aquila Vermögensverwaltung- und Beteiligungs GmbH hinsichtlich der Sendelizenz „Oberes Ennstal“ gemäß § 20 RRG abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Aquila Vermögensverwaltung- und Beteiligungs GmbH Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 2001, B 2328/00-10, wurde der Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 30. Oktober 2000, GZ 611.525-16-PRB/00, aufgehoben. Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde der Radio Megahertz Ennstal GmbH am 21. Juni 2001 zugestellt.

Die Radio Megahertz Ennstal GmbH stellte mit Schriftsatz vom 28. Juni 2001, welcher am selben Tag – sohin fristgerecht – bei der KommAustria mittels Fax eingebracht wurde, einen Antrag auf einstweilige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“.

Dieser Antrag der Radio Megahertz Ennstal GmbH auf Erteilung einer einstweiligen Zulassung (einstweiligen Bewilligung) zu Veranstaltung von Hörfunk wurde mit Bescheid der KommAustria vom 19. Juli 2001, KOA 1.525/01-4, abgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde keine Berufung erhoben, wodurch er in Rechtskraft erwachsen ist.

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern wie in Beilage 1 beantragt. Lediglich die Ennstaler Privatrado GmbH beantragte die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten mit dem Standort „Hauser Kaibling“

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Sender mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
<u>Musikformat:</u>	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
<u>Programm:</u>	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Steiermark:

<u>Zielgruppe:</u>	Steirer 30+ (KernZG 30-59 J.)
<u>Musikformat:</u>	Schlagerhits und Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
<u>Programm:</u>	Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradiobetreiber versorgt:

Aufgrund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 25. Jänner 1995, GZ 611.160/1-RRB/95, wird das Versorgungsgebiet Steiermark von der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH versorgt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Ennstaler Privatrado GmbH

Die Ennstaler Privatrado GmbH ist eine zu FN 213773 y beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Admont und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von € 35.000.

Gesellschafter sind die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit einer Stammeinlage von € 26.285 und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG mit einer Stammeinlage von € 8.715. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist nach dem Gesellschaftsvertrag nur mit Zustimmung der Gesellschaft gemäß § 7 Abs 4 zweiter Satz PrR-G möglich. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 36700 x beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-- Alleingesellschafterin ist die Leykam Medien Aktiengesellschaft. Diese wiederum ist eine zu FN 59529 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz.

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist weder Zeitungsinhaber noch Hörfunkveranstalter. Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist an der Klipp Zeitschriften GmbH Nfg. & Co KG zu 49 %, welche Medieninhaberin des Monatsmagazins „Klipp“ ist, an der G&S Zeitungverlag GmbH zu 25 %, welche Medieninhaberin der Wochenzeitungen „Der Grazer“ und „Der Steirer“ ist, an der Steiermark 1 TV – Programm GmbH zu 25 %, welche ein Kabel-TV Programm veranstaltet, sowie an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH zu 4 % beteiligt. Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. führt derzeit Gespräche über den Verkauf dieser Beteiligung und plant diese 4 % zur Gänze zu veräußern. Des Weiteren ist die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit einem Anteil von 90% an der Grazer Stadtradio GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Graz“ ist, beteiligt.

79,8 % der Aktien der Leykam Medien Aktiengesellschaft sind Stammaktien, wobei die SPÖ Steiermark 71,6 %, die Wiener Städtische 3,6 % und die SPÖ Niederösterreich 4,6 % halten. Die weiteren Aktien sind Vorzugsaktien (20,2 %) und werden von der Leykam Medien AG, der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, der „Grazer Wechelseitige“ Versicherungs AG, der Landeshypothekenbank Steiermark sowie von Mitarbeitern und Pensionisten gehalten. Somit hat die SPÖ Steiermark 89,7 %, die SPÖ NÖ 5,7 % und die Wiener Städtische Versicherung 4,6 % der stimmberechtigten Stammaktien.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H & Co KG ist eine zu FN 210995 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Kommanditisten sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. Co. Vermögensverwaltung KG sowie die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-Aktiengesellschaft jeweils mit einer Vermögenseinlage von € 750.000. Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., welche zu FN 208822 t beim Handelsgericht Wien im Firmenbuch eingetragen ist. Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat eine zur Gänze einbezahlte Stammeinlage in der Höhe von € 35.000. Gesellschafter sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG und die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-Aktiengesellschaft jeweils zu 50%.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG ist an der 92,9 Hit FM Radio GmbH (FN 130308 f beim Handelsgericht Wien) mit 24,9 % beteiligt. Die 92,9 Hit FM Radio GmbH verfügt derzeit über keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Sie hat Berufung gegen den Bescheid der KommAustria vom 18.6.2001, KOA 1.700/01-22, mit welchem ihr Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ abgewiesen wurde, an den Bundeskommunikationssenat erhoben. Diese Berufung wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14. Dezember 2001, GZ. 611.172/007 – BKS/2001, abgewiesen.

Weiters hat die 92,9 Hit FM Radio GmbH einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ gestellt. Dieses Verfahren ist derzeit bei der Kommunikationsbehörde Austria anhängig.

Geschäftsführer der Ennstaler Privatrado GmbH sind Ing. Winfried Halasz und Mag. Bernhard Deutinger.

Ing. Halasz ist seit seinem 17. Lebensjahr Journalist. Er arbeitete beim Niederösterreichischem Stadt- und Landverlag und wechselte 1963 zum „Ennstaler“. Zwischen 1965 und 1969 war er Mitarbeiter der „Steirischen Tagespost“. Bis 1976 war er bei dieser Zeitung freier Mitarbeiter. Seit 1976 ist er Herausgeber der Regionalzeitung „Blick“ in der Obersteiermark. Ing. Halasz ist für die inhaltlichen und programmlichen Agenden zuständig.

Mag. Bernhard Deutinger studierte bis 1984 Betriebswirtschaftslehre an der Karl-Fransens-Universität in Graz. Nach dem Studium arbeitete er bei der Kneitz Herbert GmbH – Velour- und Möbelstoffweberei. Mag. Deutinger ist derzeit Geschäftsführer der Kneitz Herbert GmbH – Velour- und Möbelstoff Weberei. Er ist in erster Linie für die kaufmännischen Belange der Ennstaler Privatrado GmbH zuständig. Neben den genannten Geschäftsführern stehen der Ennstaler Privatrado GmbH neun weitere Mitarbeiter, die für die Gestaltung des Programmes zuständig sind, zur Verfügung.

Organisatorisch ist die Ennstaler Privatrado GmbH unter den Geschäftsführern in vier Abteilungen untergliedert. Diese Abteilungen sind Programm, für welche Herr Ing. Halasz zuständig ist, Verkauf, Dispo, sowie Produktion und Technik. Buchhaltung und Bilanzierung werden ausgelagert.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legte die Ennstaler Privatrado GmbH einen 4-Jahres Plan vor, nach welchem sie schon im dritten Geschäftsjahr ein positives Betriebsergebnis erwartet. Geplant ist seitens der Ennstaler Privatrado GmbH eine Zusammenarbeit mit dem bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen (RMS). Den lokalen Werbezeitenverkauf im Verbreitungsgebiet und in den angrenzenden Bezirken übernimmt die Ennstaler Privatrado GmbH selbst.

Als Programm ist ein größtenteils durchmoderiertes 24 Stunden-Vollprogramm geplant. Das Musikformat ist als AC (adult contemporary) geplant und soll sich insbesondere auf die Zielgruppe der 25 bis 49-Jährigen beziehen. Dabei ist ein abwechslungsreicher Mix der Rock und Pop-Nummern der 60er, 70er, 80er und 90er-Jahre geplant. Dazu kommen aktuelle Hits. Die Serviceanteile des Programms beinhalten Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und Nachrichten.

Die Ennstaler Privatrado GmbH wird das überregionale Programm „Krone Hit R@dio“ vom niederösterreichischen Regionalradioveranstalter Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Mantelprogramm übernehmen. Dieses Mantelprogramm wird grundsätzlich von 5 bis 20 Uhr übernommen. Innerhalb dieses Mantelprogramms wird die Ennstaler Privatrado GmbH stündlich eigene Programmanteile senden. Durchschnittlich werden diese lokalen Programmfenster 8 Minuten pro Stunde dauern. In diesen Lokalfenstern werden Veranstaltungstipps, Verkehr, Wetter und lokale Werbung sowie lokale Beiträge gesendet. Die Dauer der Lokalfenster wird im Krone Hit Radio-Bereich jeweils zentral für den jeweils folgenden Tag festgelegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Ennstaler Privatrado GmbH, im Falle lokaler Events auch über die Lokalfenster hinaus aus dem Mantelprogramm auszusteigen und eine lokale Spezi alsendung zu verbreiten.

Für den Zeitraum von 20 bis 5 Uhr werden werbefreie, unmoderierte Musiksendungen mit einem für das Versorgungsgebiet abgestimmten Musikprogramm gesendet. Bis 24 Uhr werden stündlich Nachrichten, die eigens für die Ennstaler Privatrado GmbH produziert werden, gesendet.

Außerdem wird es ab 20 Uhr sogenannte „Studiostunden“ geben, bei denen lokale Berichterstattung erfolgen wird. In diesen Studiostunden werden regionale Beiträge gebracht, wobei hier auch Studiogäste vorgesehen sind. Diese Studiostunden sind in der Anfangszeit einmal in der Woche geplant. In weiterer Folge ist eine Ausweitung auf 2 – 3 mal pro Woche vorgesehen.

Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH

Die Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH ist eine zu FN 170203 z beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Leoben und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--.

Gesellschafter der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH sind mit einer Stammeinlage von ATS 495.000,-- die Volksbank Mürztal - Leoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und Harald Milchberger mit einer Stammeinlage von ATS 5.000,--.

Die Volksbank Mürztal - Leoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist eine zu FM 67306 f beim Landesgericht Leoben eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Leoben.

Harald Milchberger ist Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“.

Die Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH ist mit einem Anteil von 26 % an der Radio Megahertz Ennstal GmbH, welche ebenfalls Partei in diesem Verfahren auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ist, beteiligt.

Die Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH organisiert im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ das Programm für den Zulassungsinhaber Harald Milchberger.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Geschäftsführer der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH sind Kordula Schlager und Alfred Stiendl. Alfred Stiendl ist auch Vorstand der Volksbanken Mürztal - Leoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Geschäftsleiter.

Kordula Schlager hat Erfahrung im Hörfunkbereich, da das Programm, welches im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ unter dem Namen „Radio Grün Weiß“ verbreitet wird, seit dem Sendestart im Juni 1998 von ihr als Geschäftsführerin der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH organisiert wird. Kordula Schlager ist die operative Geschäftsführerin und zuständig für Marketing, Verkauf, Kooperationen, Redaktion, Programm und Moderation. Alfred Stiendl ist für das Controlling zuständig. Dabei umfasst sein Aufgabengebiet Budget, Kooperationen, Personal (Entgelt, Verträge). Für den Bereich Marketing, Werbung und Vertrieb ist Doris Lang als Mitarbeiterin vorgesehen. Doris Lang ist seit September 1999 für das Marketing hinsichtlich des Programms „Radio Grün Weiß“ zuständig.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legte die Radio- TV Grün Weiß Betriebs GmbH eine Bilanz für das Jahr 2000 sowie eine grobe Planrechnung, bei welcher ein Mehraufwand von 2,262.000,-- für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ausgewiesen wird, vor.

Weiters verwies die Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH darauf, dass der Mehraufwand durch das größere Marktgebiet und die Synergieeffekte überkompensiert werde.

In programmlicher Hinsicht ist seitens der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH für den Fall der Zulassungserteilung vorgesehen, dass ein „Basisprogramm“ im Ausmaß von 9 Stunden pro Tag von dem Programm, welches von der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH für Harald Milchberger für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ produziert wird, übernommen wird.

Das Nachtprogramm stellt sich dergestalt dar, dass 9 Stunden unmoderiertes Musikprogramm sowohl im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ als auch im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ gesendet wird. Das heißt, dass insgesamt 18 Stunden übernommen werden. Für das Versorgungsgebiet werden 6 Stunden des Programms eigenproduziert. Es handelt sich hierbei um Spezialsendungen, die vom Konzept her auch im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ gesendet werden, die aber für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ eigengestaltet werden.

Das Musikprogramm umfasst deutsche Schlager, volkstümliche und Volksmusik, aber auch Hits der Gegenwart. Das Basisprogramm, welches übernommen wird, besteht vorwiegend aus klassischen Musiksendungen. Die eigens für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ gestalteten Sendungen umfassen Programme wie „Von Frau zu Frau“, „Wo ich geh und steh“, Vereinssendungen oder „Soll und Haben“. Zu jeder vollen Stunde werden Nachrichten mit internationalen Schlagzeilen und lokalen Meldungen aus den Bezirken gesendet.

Ennstaler Lokalradio GmbH

Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist eine zu FN 15707 m beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Gröbming und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--. Alleingesellschafterin ist die RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH, welche eine zu FN 33099 a beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-- ist.

Einzige Gesellschafterin der RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH ist die Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Im Gesellschaftsvertrag der Ennstaler Lokalradio GmbH ist vorgesehen, dass „die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen“ an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, sowie die Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen“ der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter bedürfe. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH ist alleinige Gesellschafterin der RB Pölstal Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz), welche wiederum zu 24,9% an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649 y beim LG Leoben) beteiligt ist. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“.

Die RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH ist auch alleinige Gesellschafterin der RB Trofaiach/Leoben – RB Bruck Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs – GmbH (FN 164146 t beim LG für ZRS Graz), welche wiederum zu 24,5% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286 w beim LG Leoben) beteiligt ist, der mit Bescheid der KommAustria vom 18. Juni 2001, KOA 1.460/01-12, eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ erteilt wurde.

Weiters ist die RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 58701 a beim LG für ZRS Graz) mit 4,3 % beteiligt.

Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Steiermark“. Das Versorgungsgebiet „Steiermark“ und das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ überschneiden einander.

Die Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist eine zu FN 58993 f beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Graz.

Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung besteht aus Dipl.-Ing. Josef Riegler (Obmann), Ing. Anton Stock (Obmannstellvertreter), Hans-Heinz Jauk, Alois Gustin, Alois Pabst, Herbert Pretterhofer, Kurt Riemelmoser, Gerd Stachel, Ludwig Staller und Dipl. Ing Robert Eder. Geschäftsleiter der Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sind Dr. Georg Doppelhofer, Mag. Friedrich Lengger und Mag. Peter Haberer.

Die Vertretung bei Bankgeschäften hat laut Firmenbuch durch zwei Geschäftsleiter gemeinsam oder durch einen Geschäftsleiter gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen zu erfolgen.

Dr. Georg Doppelhofer ist auch Mitglied des Aufsichtsrats der Styria Medien AG, welche mit einem Geschäftsanteil von 26% an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, deren Programm in der gesamten Steiermark empfangen werden kann, beteiligt ist. Weiters ist Dr. Georg Doppelhofer (ehrenamtlich) Landesfinanzreferent der steirischen ÖVP.

Geschäftsführer der Ennstaler Lokalradio GmbH sind Mag. Anton Baier und Mag. Eva Gfrerrer. Als weiterer vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Bruno Rabl vorgesehen.

Bruno Rabl verfügt über langjährige Erfahrung im Unterhaltungs- und Medienbereich, wobei er sowohl auf den Gebieten Fernsehen, Tages- und Wochenzeitungen als auch Werbung tätig war. Seit 1978 war er in verschiedenen Positionen in Medienunternehmen tätig; so war er beispielsweise bei der Tagespost, der Steirischen Wochenpost, der Wirtschaftskammerzeitung und der Ärztekammerzeitung beschäftigt. Seit 1990 ist er Inhaber der „Werbeagentur Bruno Rabl“ und Geschäftsführer der Werbeagentur „Medien- und Marketing-GmbH“. Er bekleidet Funktionen in Ausschüssen des österreichischen Zeitungsherausgeberverbandes und ist Mitglied des Programmausschusses der Mediaanalyse. Seit 1996 erfolgt durch Bruno Rabl die Gestaltung, Produktion und Belieferung eines wöchentlichen Fernsehprogramms für über 20.000 Kabelhaushalte. Seit Dezember 1998 ist er Geschäftsführer der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ist.

Mag. Anton Baier und Mag. Eva Gfrerrer sind Bindeglieder zur Muttergesellschaft, der RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH, und sind für die finanzielle Gebarung der Ennstaler Lokalradio GmbH verantwortlich.

Mag. Anton Baier ist auch Geschäftsführer der RB Trofaiach/Leoben – RB Bruck Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH und der RB Pölstal Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH und hat diese Tätigkeit auch im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH sowie der Privat-Radio Betriebs GmbH ausgeübt.

Als weitere Mitarbeiter werden Johanna Reinprecht und Barbara Schulz fungieren. Barbara Schulz war von 1998 bis 1999 bei „Radio Grün Weiß“ tätig. Seit Februar 1999 ist sie bei der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH in der Moderation, Sportredaktion sowie der Ausarbeitung von Beiträgen tätig. Sie ist weiters Mitarbeiterin von „Radio A 1“. Johanna Reinprecht ist seit 1997 im Medienbereich tätig. 1998 arbeitete sie bei „Radio Grün Weiß“ als Redakteurin; seit 1998 ist sie bei der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Steirischen Wochenpost in der selben Position tätig.

Seitens der Ennstaler Lokalradio GmbH sind Kooperationen mit der Privat - Radio Betriebs GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ ist, und der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ist, vorgesehen. Im Rahmen dieser Kooperation werden zum einem moderierte Sendungen übernommen, andererseits werden Mitarbeiter dieser Zulassungsinhaber auch für die Ennstaler Lokalradio GmbH tätig sein. Weiters gibt es neben der programmlichen und personellen Zusammenarbeit auch noch Kooperationen durch einen gemeinsamen Verkauf für alle drei Veranstalter.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH legte einen von 2002 bis 2008 angelegten Wirtschaftsplan vor, wobei im Jahr 2007 erstmals mit Gewinn gerechnet wird. Hinsichtlich der Finanzierung wird seitens der Ennstaler Lokalradio GmbH auf die Unternehmensstruktur, insbesondere darauf, dass die RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH eine Tochter der Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist,

verweisen. Weiters soll die Finanzierung durch Werbeeinnahmen realisiert werden, wobei hier ein Kooperation mit der Privat-Radio Betriebs GmbH und der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH besteht.

In programmlicher Hinsicht ist ein 24 Stunden Vollprogramm geplant, wobei im gesetzlich zulässigen Rahmen ein Mantelprogramm von anderen Hörfunkveranstaltern übernommen werden soll. Hierbei stellt sich das Programm zu sechs Stunden aus Eigenproduktionen sowie zu acht Stunden aus der Übernahme von moderierten Sendungen der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Privat-Radio Betriebs GmbH zusammen. Es ist seitens der Ennstaler Lokalradio GmbH geplant, den Eigenproduktionsanteil an den moderierten Sendungen auf acht Stunden täglich zu erhöhen.

In der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird ein moderiertes Musikprogramm gesendet, welches entweder von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH oder der Privat-Radio Betriebs GmbH übernommen wird. Das Musikprogramm umfasst Schlager, Evergreens, Volksmusik und volkstümliche Musik, wobei auch heimische Musikgruppen gefördert werden sollen. Das Wortprogramm umfasst lokale Programmteile aus den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft und Vereinsleben sowie im Rahmen der Nachrichtensendungen nationale bedeutsame Ereignisse aus der Steiermark und Österreich bzw. Verkehrs- und Wetternachrichten, Weltnachrichten, Tipps in den Bereichen Gesundheit, Familie und gesellschaftliches sowie kulturelles Leben. Sendungen werden unter der Teilnahme von ortansässigen Studiogästen und unter Einbeziehung von Plattenwünschen, Ankündigungen von Initiativen, Kulturveranstaltungen sowie Events aller Art gestaltet werden. In den von der Ennstaler Lokalradio GmbH eigenproduzierten Programmteilen sollen vor allem Beiträge und Sendungen mit Inhalten aus dem Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ gesendet werden.

Die Nachrichten – sowohl die internationalen als auch die überregionalen – werden nicht von der Antenne Steiermark übernommen. Die Weltnachrichten werden von der Ennstaler Lokalradio GmbH, der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Privat-Radio Betriebs GmbH gemeinsam produziert. Die Nachrichten- und Seviceredaktion der Ennstaler Lokalradio GmbH bringt in jeder eigengestalteten Sendestunde Nachrichten aus dem Versorgungsgebiet sowie Hinweise über die Verkehrssituation und Wetterinfos.

Mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.462/3-RRB797, wurde der Ennstaler Lokalradio GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Oberes Ennstal gemäß § 2b Abs 5 iVm §§17 und 19 des Regionalradiogesetzes (RRG, BGBl. Nr. 506/1003 idF des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997, erteilt. Diese Zulassung wurde von der Ennstaler Lokalradio GmbH nie ausgeübt. Der Sendebetrieb wurde seitens der Ennstaler Lokalradio GmbH aus wirtschaftlichen Gründen bzw. aufgrund der unsicheren Rechtslage nicht aufgenommen. Zu dieser Zeit war wirtschaftlicher Haupteigentümer der Ennstaler Lokalradio GmbH die Raiffeisenbank Gröbming mit 86%. Die Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung war zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung durch die Regionalradiobehörde nicht an der Ennstaler Lokalradio GmbH beteiligt.

Radio Megahertz Ennstal GmbH

Die Radio Megahertz Ennstal GmbH ist eine zu FN 204050 z beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Liezen und einem zur Hälfte eingezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--.

Gesellschafter sind DI Christine Schäffler mit einer Stammeinlage von ATS 150.000,--, der Kunst- und Medienverein Freequenns mit einer Stammeinlage vom ATS 130.000,--, die Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH mit einer Stammeinlage von ATS 130.000,-- und Kordula Schlager mit einer Stammeinlage von ATS 90.000,--.

Die Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH ist eine zu FN 170203 z beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Leoben und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--.

Gesellschafter der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH sind die Volksbank Mürztal - Leoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit einer Stammeinlage von ATS 495.000,-- und Harald Milchberger mit einer Stammeinlage von ATS 5.000,--.

Harald Milchberger ist Harald Milchberger Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“.

Die Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH organisiert für Harald Milchberger das in diesem Versorgungsgebiet ausgestrahlte Programm mit dem Namen „Radio Grün Weiß“.

Der Kunst- und Medienverein Freequenns ist ein Zweigverein des Vereines „Culturzentrum Wolkenstein“. Dem Verein „Culturzentrum Wolkenstein“ wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.462/6-RRB/97, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Liezen“ erteilt. Als Zweigverein des Zulassungsinhabers organisiert der Verein Kunst- und Medienverein Freequenns das Programm „Radio Freequenns“ im Versorgungsgebiet „Raum Liezen“.

Geschäftsführer der Radio Megaherz Ennstal GmbH sind Manfred Breitfuß und Kordula Schlager. Kordula Schlager ist auch Geschäftsführerin der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH.

Die Geschäftsführer teilen sich die Bereiche des operativen Geschäftes (Marketing, Verkauf, Kooperationen, Redaktion, Programm, Moderation, Personalführung, Zielerreichung und Innovation) und Controlling (Organisation, Budget, Kooperationen, Personal, Ergebnisverantwortung und Innovation) auf. Ergänzt wird diese Aufteilung durch Aufnahme freiberuflicher und angestellter Mitarbeiter aus dem Kreise erfahrener Personen aus dem Bereich des kommerziellen aber auch des freien Radios.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen geht die Radio Megaherz Ennstal GmbH von Erlösen von rund ATS 4,6 Mio aus. Die Finanzierung soll über die Abtretung von Geschäftsanteilen im gesetzlich zulässigen Ausmaß allenfalls mit Kapitalerhöhung bzw. über die Gründung einer stillen Gesellschaft mit Einlagen und Werbebeiträgen stiller Gesellschafter erfolgen.

Für den Fall einer Nichtrealisierung der zu erwartenden Erlöse gab Alfred Stendl als Geschäftsführer der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH, welche zu 26 % an der Radio Megaherz Ennstal GmbH beteiligt ist, in der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2001 an, dass sich die Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH in diesem Fall mit einem Erlösabführungsvertrag einverstanden erklären würde.

Für den Kunst- und Medienverein Freequenns ist vorgesehen, dass der Finanzierungsbeitrag durch Produktionen für die Radio Megaherz Ennstal GmbH erhöht werden soll.

57 % des Programms sollen Eigenproduktionen der Radio Megaherz Ennstal GmbH sein. Der Rest des Programmes soll zu 24 % aus Eigenproduktionen der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH und zu 19 % aus Eigenproduktionen des Kunst- und Medienvereines Freequenns gestaltet sein.

Dabei wird nur ein Teil von den von der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH und vom Kunst- und Medienverein Freequenns gestalteten Programme als Mantelprogramme übernommen. Die beiden Gesellschafter der Radio Megaherz Ennstal GmbH werden im Rahmen der von ihnen eigengestalteten Programme auch Eigenproduktionen für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ herstellen.

Dabei wird das aus Eigenproduktionen der Radio Megaherz Ennstal GmbH bestehende Programm aus lokalen Informationen bzw. aus direkt aus der Region ausgestrahlten Sendungen bestehen. Das Musikformat wird durch deutschsprachige Schlager, Volksmusik, Austro-Pop und internationale Hits gestaltet.

Das von der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH gestaltete Programm umfasst deutsche Schlager, volkstümliche Musik und Volksmusik sowie Hits der Gegenwart.

Das vom Kunst- und Medienverein Freequenns gestaltete Programm besteht aus Spezi alsendungen mit musikalischen, literarischen und kulturellen Schwerpunkten. Durch die Zusammenarbeit mit lokalen Kulturveranstaltern ergeben sich aktuelle Veranstaltungshinweise auf vielfältige Kunstsparten aus den Bereichen Musik, bildende Kunst, Theater, Kabarett, Literatur und Filmkunst. Das Musikformat liegt nicht im Mainstream und berücksichtigt aktuelle Neuerscheinungen aus verschiedenen Musiksparten.

Zu jeder vollen Stunde werden im Programm von der Radio Megaherz Ennstal GmbH internationale Schlagzeilen und Lokalnachrichten mit Meldungen aus den Bezirken gesendet.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit am 30. Oktober 2001 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In dieser Stellungnahme empfahl die Steiermärkische Landesregierung, die „Sendelizenz“ für das Versorgungsgebiet Oberes Ennstal an die Ennstaler Lokalradio GmbH zu vergeben.

Mit Schreiben vom 6. November 2001 nahm die Radio Megaherz Ennstal GmbH zur Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung Stellung und ersuchte die KommAustria, bei der Entscheidung über die Erteilung der Zulassung „der Stellungnahme des Landes Steiermark“ wegen mangelnder Objektivität und offenbar gegebener Befangenheit keine Bedeutung zuzumessen.

Begründend führte die Radio Megaherz Ennstal GmbH aus, dass sie mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung unter anderem aufgezeigt habe, dass die Steiermärkische Landesregierung in den bisher stattgefundenen Verfahren auf Erteilung einer Zulassung für diese Sendelizenz Oberes Ennstal jeweils Stellungnahmen zu Gunsten jener Bewerber abgegeben habe, die einen gesellschaftsrechtlichen Bezug zum Raiffeisensektor aufweisen.

Dies sei der Fall der Ennstaler Lokalradio GmbH mit dem damaligen Hauptgesellschafter Raiffeisenbank Gröbming oder im Falle der Aquila Vermögensverwaltungs- und BeteiligungsgmbH mit dem damaligen Hauptgesellschafter RLB-Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH gewesen. Im Sinne der Gewährung des Parteienghört und des Objektivitätsgebotes sei ersucht worden, der Radio Megaherz Ennstal GmbH vor Abgabe der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit zur mündlichen Erörterung des mit der Lizenzbewerbung erfolgten Zieles zu gewähren und bei der Stellungnahme selbst die besonderen Aspekte des eigenständigen Programmangebotes der Radio Megaherz Ennstal GmbH und der Vergrößerung der Meinungsvielfalt durch die Beteiligung eines freien Radios zu berücksichtigen. Dazu sei mit Schreiben des Büros von Landeshauptmann Waltraud Klasnic vom 8. Oktober 2001 mitgeteilt worden, dass die zuständige Abteilung Verfassungsdienst beauftragt worden sei, sich des komplexen Themenbereiches mit besonderer Sorgfalt anzunehmen.

Aus einer Mitteilung des Landepressedienstes des Landes Steiermark vom 15. Oktober 2001 konnte die Radio Megaherz Ennstal GmbH sodann entnehmen, dass auf von

Landeshauptmann Waltraud Klasnic gestellten Antrag die Steiermärkische Landesregierung empfehlen werde, die Sendelizenz für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ an die Ennstaler Lokalradio GmbH zu vergeben. Die Ennstaler Lokalradio GmbH erfülle die gesetzlichen Voraussetzungen und biete Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt und ein eigenständiges, viele Interessen berücksichtigendes Programmangebot, was insbesondere auch durch die geplante enge Kooperation der Ennstaler Lokalradio GmbH mit der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Privatrado BetriebsgmbH unterstützt werde.

Mit einem weiteren Schreiben vom 19. Oktober 2001 an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung habe die Radio Megahertz Ennstal GmbH aufgezeigt, dass sie in der Mitteilung des Landespressedienstes vom 15. Oktober 2001 als Mitbewerber nicht einmal erwähnt sei, und die RLB-Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH nunmehrige 100%ige Gesellschafterin nicht mehr der Aquila Vermögens- und VerwaltungsbeteiligungsgmbH sondern der Ennstaler Lokalradio GmbH sei. Außerdem sei darauf verwiesen worden, dass die in der Presseinformation des Landespressedienstes vom 15. Oktober 2001 angeführten Kooperationen mit der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Privatrado Betriebs GmbH Kooperationen mit im Murtal (und nicht im Ennstal) befindlichen Radiosendern seien und dem gegenüber die Tatsache, dass die Gesellschafter der Radio Megahertz Ennstal GmbH seit Jahren auf der Frequenz 104,8 und 100,8 MHz im Versorgungsgebiet „Liezen“ Hörfunkveranstaltungen durchführen und im Ennstal bereits über besondere Erfahrungen und Ressourcen verfügten, keine Rolle zu spielen scheine.

Schließlich konnte die Radio Megahertz Ennstal GmbH einer Presseinformation des Landespressedienstes vom 22. Oktober 2001 entnehmen, dass die Landesregierung die Entscheidung zu Gunsten der Ennstaler Lokalradio GmbH getroffen habe und eine entsprechende Empfehlung von Landeshauptmann Waltraud Klasnic der KommAustria übermittelt worden sei.

Aus der durch Urkunden belegten Genesis des Zustandekommens der Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Oktober 2001 zu Gunsten der Ennstaler Lokalradio GmbH sei dokumentiert, dass die mit Schreiben der Antragstellerin vom 1. Oktober 2001 geäußerte Besorgnis einer Fortsetzung automatischer Stellungnahmen zu Gunsten von Bewerbern mit Beteiligung des Raiffeisensektors begründet gewesen sei, zumal die Radio Megahertz Ennstal GmbH keine wie immer geartete inhaltliche Antwort auf die Schreiben vom 1. Oktober 2001 und 19. Oktober 2001 erhalten habe und für die Steiermärkische Landesregierung als Mitbewerber um die Sendelizenz für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ nicht einmal existent sei und auf deren Anliegen von vornherein nicht eingegangen werde. Die Radio Megahertz Ennstal GmbH habe mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 dargestellt, dass der Rundfunk seit dem Wirkungsbeginn der Kompetenzartikel in seinem vollen Umfange, also nicht nur hinsichtlich der organisatorischen und technischen, sondern auch hinsichtlich der kulturellen Problematik unter den Tatbestand „Telegraphenwesen“ falle und das Interesse der Länder, auf die Gestaltung des Rundfunks und seines Programms Einfluss zu nehmen, zwar nicht in Abrede gestellt werden könne, aber dabei nicht auf verfassungspolitische Erwägungen abzustellen sei. Die Art und Weise, wie die Steiermärkische Landesregierung im Gegenstandsfall auf die Gestaltung des Rundfunks und seines Programms Einfluss zu nehmen versuche, könne angesichts der angezeigten Vorgangsweise nicht als objektiv bezeichnet werden.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2001 legte die Radio Megahertz Ennstal GmbH ein Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung vor, in welchem ihr zu den beiden Schreiben vom 1. Oktober und 19. Oktober 2001 mitgeteilt wurde, dass die Abteilung Verfassungsdienst – so wie dies im Schreiben vom Büro der Frau Landeshauptmann angekündigt worden sei – alle Anträge auf Zulassung für die Sendelizenz Oberes Ennstal sorgfältig geprüft habe. Da die Landesregierung in ihrer Stellungnahme nur für einen Bewerber eine Empfehlung abgeben könne, enthalte der Regierungssitzungsantrag auch nur die Gründe, die für den von der Landesregierung vorgeschlagenen Antragsteller sprechen.

Daraus können aber nicht der Schluss gezogen werden, dass alle anderen Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllten oder nicht qualifiziert seien. Es werde um Verständnis gebeten, dass eine Anhörung aller Antragsteller auf Grund der Kürze der der Landesregierung zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumten Frist nicht möglich sei.

In der Sitzung vom 9. November 2001 sprach sich der Rundfunkbeirat dafür aus, die Zulassung entweder der Ennstaler Privatrado GmbH oder der Ennstaler Lokalradio GmbH zu erteilen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und aus dem offenen Firmenbuch. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Die Stellungnahme der Landesregierung wurde den Parteien mit Schreiben vom 5. November 2001 mitgeteilt.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen Kleine Zeitung und Neue Kronen Zeitung (jeweils Steiermark) am 23. Juli 2001 gemäß § 13 Abs 1 Z 3 iVm § 13 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001, Übertragungskapazitäten betreffend das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ (KOA 1.462/01-1) ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Dienstag, den 25. September 2001, um 13:00 Uhr. Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem

Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Die Ennstaler Privatrado GmbH, die Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH, die Ennstaler Lokalradio GmbH und die Radio Megahertz Ennstal GmbH haben ihre Gesellschaftsverträge vorgelegt.

Die Ennstaler Privatrado GmbH, die Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH, die Ennstaler Lokalradio GmbH und die Radio Megahertz Ennstal GmbH haben ihren Sitz im Inland; an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt.

Die Gesellschaftsverträge der Ennstaler Privatrado GmbH, der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH und der Radio Megahertz Ennstal GmbH sehen die Zustimmung der Gesellschaften für die Übertragung von Anteilen vor. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschließungsgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Im Gesellschaftsvertrag der Ennstaler Lokalradio GmbH ist vorgesehen, dass die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, sowie die Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter bedürfen. Eine derartige Einschränkung zustimmungspflichtiger Übertragungen ausschließlich auf Übertragungen an Nichtgesellschafter entspricht nicht dem Zweck des § 7 Abs 4 PrR-G (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14. Dezember 2001, GZ 611.172/007-BKS/2001), der sich nicht darauf beschränkt, die derzeitigen Gesellschafter vor dem Neueintritt eines Gesellschafter zu schützen, mit dem diese nicht einverstanden sind. Vielmehr soll auch sichergestellt sein, dass sich die Verteilung der Geschäftsanteile zwischen den bestehenden Gesellschaftern untereinander nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter verschiebt.

Angesichts der zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Zulassungserteilung bestehenden Gesellschafterstruktur, in der die RLB-Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH einzige Gesellschafterin der Ennstaler Lokalradio GmbH ist, wird dem Zweck des § 7 Abs 4 PrR-G mit dem Abschnitt „Neuntens: Geschäftsanteile“ des Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen. Sollte sich jedoch eine andere Gesellschafterstruktur ergeben, würde die nur

eingeschränkte Bindung der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an eine Zustimmung der Generalversammlung den Erfordernissen des § 7 Abs 4 PrR-G nicht mehr entsprechen. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Privatradiogesetzes war daher in der Zulassung gemäß § 3 Abs 2 PrR-G die Auflage zu erteilen, dass binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Zulassungsbescheides die Änderung des Gesellschaftsvertrages dahingehend vorgenommen wird, dass jegliche Übertragung von Kapitalanteilen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf. Bis zur Vornahme dieser Änderung des Gesellschaftsvertrages darf zudem keine Veränderung in der Gesellschafterstruktur erfolgen, um sicherzustellen, dass allfällige neue Gesellschafter eine Änderung des Gesellschaftsvertrages im Sinne des § 7 Abs 4 PrR-G nicht verhindern können.

Hinsichtlich der Ennstaler Lokalradio GmbH, der Ennstaler Privatrado GmbH, der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH und der Radio Megahertz Ennstal GmbH sind keine unzulässigen Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G gegeben; es liegen auch keine Medienverbände iSd § 9 PrR-G vor. Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund des § 8 PrR-G vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Bei der **Ennstaler Privatrado GmbH** ist aufgrund der langjährigen Erfahrung von Ing. Winfried Halasz im Medienbereich sowie von Mag. Deutinger im kaufmännischen Bereich davon auszugehen, dass über ausreichend Kenntnisse zur Leitung eines Privatradios verfügt wird. Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen stehen daher außer Zweifel. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legte die Ennstaler Privatrado GmbH einen auf vier Jahre konzipierten Finanzplan vor, bei welchem im dritten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgegangen wird. Aufgrund der Gesellschafterstruktur der Ennstaler Privatrado GmbH ist anzunehmen, dass sie über einen ausreichenden finanziellen Hintergrund verfügt, um einen regelmäßigen Betrieb eines Hörfunkprogramms zu gewährleisten.

Die **Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH** organisiert unter der Geschäftsführung von Kordula Schlager schon seit Juni 1998 das kommerzielle „Radio Grün Weiß“ für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“, für welches Harald Milchberger Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist. Da somit die Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH bzw. ihre Geschäftsführerin Kordula

Schlager über ausreichend Erfahrung im Hörfunkbereich hat, ist davon auszugehen, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt sind.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass die Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH bereits Erfahrung im Bereich des Hörfunks insoweit erlangt hat, als sie wie bereits dargestellt für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ das Programm organisiert. Sie kann auch auf die Erfahrung von Alfred Stiendl, der Obmann und Geschäftsleiter der Volksbank Mürztal – Leoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist, zurückgreifen; die Volksbank Mürztal – Leoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist zudem zu 99% an der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH beteiligt. Das Erfüllen der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms wurde daher seitens der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH glaubhaft gemacht.

Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms stehen bei der **Ennstaler Lokalradio GmbH** außer Zweifel, da Bruno Rabl, welcher als Geschäftsführer vorgesehen ist, über langjährige Erfahrung im Bereich des Rundfunks bzw. im Print-Medienbereich verfügt. Insbesondere kann Bruno Rabl darauf verweisen, dass er seit Dezember 1998 Geschäftsführer der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, mit welcher die Ennstaler Lokalradio GmbH unter anderem Kooperationen eingehen wird bzw. Synergieeffekte Nutzen wird, ist.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese in ausreichendem Maße aufgrund der Gesellschafterstruktur, insbesondere aufgrund der 100%igen Beteiligung der Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung an der RLB-Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH, welche Alleingesellschafterin der Ennstaler Lokalradio GmbH ist, gegeben sind.

Dieser Beurteilung widerspricht auch nicht die Tatsache, dass die Ennstaler Lokalradio GmbH nach der Zulassungserteilung mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.462/3-RRB797, diese Zulassung unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen – wie seitens der Ennstaler Lokalradio GmbH sowohl in ihrem Antrag vom 24. September 2001 als auch in der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2001 selbst vorgebracht wurde – nicht genutzt hat, da zu diesem Zeitpunkt eine andere Gesellschafterstruktur hinsichtlich der Ennstaler Lokalradio GmbH gegeben war.

Hinsichtlich der **Radio Megaherz Ennstal GmbH** ist davon auszugehen, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, da der Kunst- und Medienverein Freequenns für das Versorgungsgebiet „Raum Liezen“ und die Radio- TV Grün Weiß Betriebs GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ das Programm organisieren. Weiters kann die Radio Megaherz Ennstal GmbH auch auf die Erfahrung von Kordula Schlager, welche sowohl Geschäftsführerin der Radio Megaherz Ennstal GmbH als auch deren Gesellschafterin, der Radio- TV Grün Weiß Betriebs GmbH, ist, verweisen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legte die Radio Megaherz Ennstal GmbH eine Planrechnung vor bei der sie von Erlösen in der Höhe von 4,636.000,-- ausgeht. Der geplante Gewinn/Verlust wird mit 0,00 beziffert. Die Finanzierung soll über Abtretung von Geschäftsanteilen im gesetzlichen Ausmaß allenfalls mit Kapitalerhöhung bzw. über die Gründung einer stillen Gesellschaft mit Einlagen und Werbebeiträgen stiller Gesellschafter erfolgen. Weder ist aufgrund der vorgelegten Planrechnung ersichtlich wie der veranschlagte Erlös erreicht werden soll, noch wie die Finanzierung tatsächlich konkret gestaltet werden soll. Insbesondere wurden seitens der Radio Megaherz weder Käufer der voraussichtlich abzutretenden Geschäftsanteile genannt, noch wurden konkret stille Gesellschafter in Aussicht gestellt. Aufgrund der Gesellschafterstruktur, insbesondere aufgrund der Beteiligung der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH, an welcher wiederum die Volksbank

Mürztal - Leoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu 99 % beteiligt ist, ist dennoch glaubhaft, dass die Radio Megahertz Ennstal GmbH die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen kann.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Ennstaler Privatradios GmbH, die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH, die Ennstaler Lokalradio GmbH und die Radio Megahertz Ennstal GmbH erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung zu bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die

Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift. Damit steht diese Bestimmung von ihrer Zielsetzung her in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den neu gestalteten Regeln über die Beteiligungen von Medieninhabern (bzw. Medienverbänden) in § 9 PrR-G, und zur Übernahme von „Mantelprogrammen“ in § 17 PrR-G, zumal die Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern damit begründet wurde, dass die Beschränkungen des RRG „im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend“ erschienen (RV 401 BlgNR XXI. GP., S. 17). Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass auch größere Beteiligungen von Medieninhabern in mehreren Bundesländern für eine – gemeint wohl: wirtschaftlich – positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes erforderlich wären, wobei es wenig realistisch ist, für diesen Fall anzunehmen, dass der Umfang des in den jeweiligen lokalen Redaktionen eigen gestalteten Programms zunehmen wird.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da wie bereits dargestellt der Antrag der Radio Megahertz Ennstal GmbH auf Erteilung einer einstweiligen Zulassung (einstweiligen Bewilligung) gemäß § 3 Abs 7 PrR-G mit Bescheid der KommAustria vom 19. Juli 2001, KOA 1.525/01-4, abgewiesen wurde. Eine bisher ausgeübte Zulassung im Sinn des § 6 Abs 2 PrR-G ist daher nicht gegeben.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der

spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“, das ursprünglich von der Privatrundfunkbehörde ausgeschrieben worden war und für das die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs 1 Z 3 PrR-G eine neuerliche Ausschreibung vorzunehmen hatte, umfasst nur einen Teil des politischen Bezirks Liezen; es handelt sich somit um ein – auch im Vergleich zu anderen „Lokalradio“-Versorgungsgebieten – kleines Versorgungsgebiet, in dem nicht mit einem hohen Werbeaufkommen zur Finanzierung der Programmveranstaltung gerechnet werden kann. Alle zur Auswahl vorliegenden Konzepte basieren denn auch auf Kooperationen bzw. Programmübernahmen, um einen wirtschaftlichen Sendebetrieb unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Die **Ennstaler Lokalradio GmbH** plant ein Musikprogramm, welches Schlager, Evergreens Volksmusik und Volksmusik umfasst und somit ein Segment abdeckt, welches vom bestehenden privaten Anbieter im Versorgungsgebiet nicht abgedeckt wird; der ORF bedient dieses Segment im Versorgungsgebiet allenfalls mit Radio Steiermark. Das Wortprogramm umfasst lokale Programmteile aus den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft und Vereinsleben sowie im Rahmen der Nachrichtensendungen nationale bedeutsame Ereignisse aus der Steiermark und Österreich bzw. Verkehrs- und Wetternachrichten, Weltnachrichten, Tipps in den Bereichen Gesundheit, Familie und gesellschaftliches sowie kulturelles Leben.

Das Programm stellt somit einen deutlichen lokalen Bezug her, bei dem auch unter Teilnahme von ortsansässigen Studiogästen und unter Einbeziehung von lokalem Publikum in Form von Plattenwünschen sowie unter Bezugnahme auf lokale Veranstaltungen auf die Interessen im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ eingegangen wird.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bis auf sechs Stunden pro Tag – eine Ausweitung auf acht Stunden pro Tag ist seitens der Ennstaler Lokalradio GmbH vorgesehen – hinsichtlich des moderierten Programms ein Mantelprogramm von anderen Hörfunkveranstaltern aus der Steiermark, nämlich der Privat - Radio Betriebs GmbH und der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH übernommen wird, da zum einem der Anteil der eigenproduzierten, moderierten Programmteile mit lokalem Bezug auf das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ relativ hoch ist, und zum anderen diese eigengestalteten Sendungen sich im wesentlichen nicht nur in unmoderierten Musiksendungen bzw. lokalen Werbesendungen erschöpfen, sondern auch im Wortprogramm weitreichend gestaltet sind.

Weiters ist auch zu berücksichtigen, dass das übernommene Mantelprogramm von Hörfunkveranstaltern übernommen wird, die Zulassungen für Versorgungsgebiete haben, die im selben Bundesland liegen und zumindest in einem örtlichen Naheverhältnis zum Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ stehen, wodurch auch gewährleistet ist, dass auf die Interessen im regionalen Umfeld des Versorgungsgebiets Bedacht genommen wird.

Dem Auswahlkriterium des „Lokalbezuges“ („Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet“ § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G) wird durch eine Kooperation zwischen Hörfunkveranstaltern, die in einem unmittelbaren regionalen Naheverhältnis stehen, besser entsprochen als durch eine Kooperation mit einem Anbieter eines überregionalen bzw. bundesweit einheitlichen Mantelprogramms.

Auch die von der Ennstaler Privatrado GmbH in ihrem Schreiben vom 14. Dezember 2001 vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Funktionen von Dr. Georg Doppelhofer, der Geschäftsleiter der Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Aufsichtsratsmitglied der Styria Medien AG (welche zu 26 % an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet Steiermark – beteiligt ist), sowie Landesfinanzreferent der steirischen ÖVP ist, vermögen im Ergebnis nicht zu überzeugen. Umstände, die ein aktives Einwirken von Dr. Georg Doppelhofer auf die Geschäftstätigkeit der Ennstaler Lokalradio GmbH belegen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Schon angesichts des Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit der Raiffeisenlandesbank Steiermark (dies vor allem im Vergleich zur Kapitalisierung der Ennstaler Lokalradio GmbH und den von dieser Gesellschaft erwarteten Umsätzen) ist eine unmittelbare Ingerenz von Dr. Doppelhofer auf die Führung der Ennstaler Lokalradio GmbH, die von der Raiffeisenlandesbank Steiermark mittelbar gehalten wird, auch tatsächlich nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Funktion von Dr. Doppelhofer als Mitglied im Aufsichtsrat der Styria Medien AG ist darauf zu verweisen, dass nach § 71 Abs 1 Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 idF BGBl. I Nr 98/2001, zur Vertretung einer Aktiengesellschaft der Vorstand und nicht der Aufsichtsrat berufen ist. Vielmehr können nach § 95 Abs 5 Aktiengesetz Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Ein maßgebender Einfluss von Dr. Georg Doppelhofer sowohl auf die Geschäftsführung der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH und der Ennstaler Lokalradio GmbH, der die Regulierungsbehörde zu einem anderen Ergebnis in ihrer Entscheidung im Auswahlverfahren hätte kommen lassen können, ist daher nicht zu erkennen. Auch aus dem Vorbringen der Ennstaler Privatrado GmbH ergibt sich nicht, dass Dr. Doppelhofer eine faktische Leitungsfunktion, wenn auch vielleicht nur in kaufmännischer Hinsicht, hinsichtlich der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH und der Ennstaler Lokalradio GmbH zukäme, oder dass allenfalls auch durch andere Personen de facto eine einheitliche bzw. abgestimmte Vorgangsweise zwischen der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH und der Ennstaler Lokalradio GmbH hergestellt wird.

Das Vorbringen der Ennstaler Privatrado GmbH in Bezug auf die politische Tätigkeit von Dr. Doppelhofer – bei der es sich zudem um eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer politischen Partei handelt, die nicht mit einem öffentlichen Amt verbunden ist – ist für die Auswahlentscheidung im Ergebnis nicht von Bedeutung: zum einen ist auch diesbezüglich festzuhalten, dass Dr. Doppelhofer zwar (kollektiv vertretungsbefugter) Geschäftsleiter der Großmuttergesellschaft der Ennstaler Lokalradio GmbH ist, eine unmittelbare Ingerenz auf die Tätigkeit der Ennstaler Lokalradio GmbH jedoch nicht belegt und auch nicht zu erwarten ist. Zum anderen ist auch nicht hervorgekommen, dass durch diese (ehrenamtliche) politische Tätigkeit des Geschäftsleiters der Großmuttergesellschaft der Ennstaler Lokalradio GmbH eine bestimmte – im Rahmen der Beurteilung der Meinungsvielfalt relevante – politische Ausrichtung der Antragstellerin gegeben wäre oder dadurch zu erwarten wäre, dass die Programmgrundsätze nach § 16 PrR-G nicht eingehalten würden. Zwar schließt § 8 Z 2 PrR-G Parteien im Sinne des Parteiengesetzes von Zulassungen nach dem PrR-G aus, doch kann dies keinesfalls dahingehend ausgelegt werden, dass schon die Ausübung politischer Funktionen durch Organmitglieder von Antragstellern oder deren Eigentümern schlechthin unzulässig wäre.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH lässt ein – unter den durch das kleine Versorgungsgebiet gegebenen schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – weitestgehend eigenständiges, auf das Versorgungsgebiet abgestimmtes Programmangebot erwarten, wobei auch die Übernahme eines Mantelprogramms bzw. die Kooperation mit anderen Veranstaltern sich auf Veranstalter aus der Obersteiermark bezieht und damit ein räumlicher Nahebezug gegeben ist. Das Programmformat bietet eine Ergänzung zum bestehenden Programmangebot im Versorgungsgebiet. Hinsichtlich des Informationsangebots werden Ereignisse aus dem Versorgungsgebiet berücksichtigt und in der regionalen bzw. überregionalen ist zwar eine Kooperation mit anderen Hörfunkveranstaltern vorgesehen,

jedoch nicht unmittelbar mit meinungsbildenden Medien im Versorgungsgebiet. Das Angebot kann daher auch unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt als durchaus eigenständige Ergänzung der Medienlandschaft im Versorgungsgebiet angesehen werden.

Die **Ennstaler Privatrado GmbH** plant ein größtenteils durchmoderiertes 24 Stunden-Vollprogramm, welches im AC-Format (adult contemporary) gehalten ist und insbesondere auf die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen abzielt. Seitens der Ennstaler Privatrado GmbH ist vorgesehen, das überregionale Programm „Krone Hit R@dio“ vom niederösterreichischen Regionalradioveranstalter Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Mantelprogramm in der Zeit von 5 bis 20 Uhr zu übernehmen. Innerhalb des übernommenen Mantelprogramms ist in jeder Sendestunde ein lokales Programmfenster von durchschnittlich acht Minuten vorgesehen. In diesen Programmfenster werden Veranstaltungstipps, Verkehr, Wetter und lokale Werbung sowie lokale Beiträge gesendet. Weiters sind einmal pro Woche – eine Ausweitung auf zwei- bis dreimal pro Woche ist geplant – Studiostunden mit regionalen Beiträgen und Studiogästen vorgesehen. Im Musikformat hebt sich das Angebot der Ennstaler Privatrado GmbH („Krone Hit R@dio“) - vor dem Hintergrund der Programme der „Antenne Steiermark“ und „Ö 3“ – nicht in gleicher Weise vom bestehenden Programmangebot im Versorgungsgebiet ab wie jenes der Ennstaler Lokalradio GmbH.

Das von der Ennstaler Privatrado GmbH in Aussicht genommene Programm stellt – auch unter Einrechnung der im Programm vorgesehenen Studiostunden – nicht im gleichen Maße ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet „Oberer Ennstal“ Bedacht nehmendes Programm wie das Programm der Ennstaler Lokalradio GmbH dar. Zum einen ist die Übernahme des überregionalen Mantelprogramms „Krone Hit R@dio“ vom niederösterreichischen Regionalradioveranstalter Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH nicht im gleichem Maße geeignet, der Zielsetzung des Privatradiogesetzes hinsichtlich der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet zu entsprechen, wie die Kooperation mit Hörfunkveranstaltern, deren Versorgungsgebiete in einem regionalen Naheverhältnis zum gegenständlichen Versorgungsgebiet stehen, zum anderen ist auch die von der Ennstaler Privatrado GmbH in Aussicht genommene Schaltung von Programmfenstern – abgesehen von den Studiostunden, die einmal pro Woche vorgesehen sind – im Rahmen eines Mantelprogramms weniger geeignet, ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm zu bieten wie durchgehende Sendungen mit lokalem Bezug, wie sie von der Ennstaler Lokalradio GmbH vorgesehen sind. Das Konzept der Ennstaler Privatrado GmbH stellt darauf ab, Teil des bundesweiten „Krone Hit R@dio“-Verbundes zu sein und damit als eigenständiger lokaler Hörfunkveranstalter weitgehend in den Hintergrund zu treten. Auch ein wesentlicher Teil des Programms, das nicht als Mantelprogramm von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen wird, wird zudem nicht lokal produziert, sondern von jenem Unternehmen, das auch Hersteller des Mantelprogramms ist, für die Ennstaler Privatrado GmbH zusammengestellt. Unter diesen Umständen kann nicht erwartet werden, dass das Programm der Ennstaler Privatrado GmbH in höherem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt als jenes der Ennstaler Lokalradio GmbH. Der Anteil an tatsächlich eigenständig lokal gestalteten Beiträgen ist nicht höher als im Programm der Ennstaler Lokalradio GmbH. Ein bedeutender Beitrag zur Meinungsvielfalt, der für eine Auswahlentscheidung zugunsten der Ennstaler Privatrado GmbH sprechen würde, kann weder aus dem Programmkonzept, noch aus der Gesellschafterstruktur hergeleitet werden.

Seitens der **Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH** ist vorgesehen, dass insgesamt 18 Stunden des täglichen Programms vom Programm, welches von der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ produziert wird, übernommen werden. Dabei sollen in der Nacht neun Stunden unmoderiertes Musikprogramm und untertags neun Stunden übernommen werden. Die verbleibenden sechs Stunden des täglichen Programms sollen für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ eigenproduziert werden. Hierbei handelt es sich um Spezialsendungen, die vom Konzept her auch im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes

Liezen“ gesendet werden, die aber für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ eigengestaltet werden. Das Musikprogramm umfasst deutsche Schlager, volkstümliche und Volksmusik aber auch Hits der Gegenwart. Das Basisprogramm, welches übernommen wird, besteht vorwiegend aus klassischen Musiksendungen. Im wesentlichen zielt der Antrag der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH darauf ab, ein einheitliches Sendegebiet aus den Versorgungsgebieten „Oberes Ennstal“ und „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ zu bilden; dies ergibt sich auch aus dem im Schriftsatz vom 15. Oktober 2001 gestellten ergänzenden Vorbringen, wonach der Antrag der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH sich als Antrag auf Zuordnung der Sendelizenz „Oberes Ennstal“ zu dem Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ versteht. Dieses Vorbringen wurde mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2001 wieder zurückgezogen.

Im Ergebnis ist jedoch davon auszugehen, dass, obwohl hier Synergien genutzt werden können und somit eine Finanzierbarkeit des Programms durch diese Kooperation für die gesamte Zulassungsdauer gewährleistet erscheint, die Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH nicht in gleichem Maß wie die Ennstaler Lokalradio GmbH die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes gewährleisten kann. So ist seitens der Radio- TV Grün Weiß nicht nur vorgesehen, den wesentlichen Teil der täglichen Sendezeit zu übernehmen, sondern auch hinsichtlich der restlichen, für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ eigenproduzierten Programmteile im wesentlichen die Programmformate von im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ gesendeten Sendungen zu übernehmen, sodass der Schluss nahe liegt, dass hier weniger ein eigenständiges Programm für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ gesendet werden soll, sondern vielmehr eine Zusammenlegung mit einem benachbarten Versorgungsgebiet erreicht werden soll. Es handelt sich beim Programm der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH zwar zweifellos um ein Programm, das auf die Interessen im Versorgungsgebiet stärker Bedacht nimmt als jenes der Ennstaler Privatradios GmbH, und auch das gewählte Musikformat stellt eine – dem Format der Ennstaler Lokalradio GmbH durchaus ähnliche – Ergänzung des Angebots im Versorgungsgebiet dar. In der Gesamtabwägung war jedoch der Ennstaler Lokalradio GmbH, die ein deutlicher eigenständiges Programm für Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ plant, der Vorzug vor der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH zu geben.

Die **Radio Megahertz Ennstal GmbH** wählt hinsichtlich ihres in Aussicht genommenen Programms den Zugang, dass aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur eine Verbindung von kommerziellen und freien Radio auch in programmlicher Hinsicht ermöglicht wird. Im Programm sollen 57 % Eigenproduktionen der Radio Megahertz Ennstal GmbH sein, weitere 24% sollen aus Eigenproduktionen der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH und die restlichen 19 % aus Eigenproduktionen des Kunst- und Medienvereines Freequens gestaltet werden. Dabei wird nur ein Teil von den von der Radio – TV Grün Weiß Betriebs GmbH und vom Kunst- und Medienverein Freequens gestalteten Programmen als Mantelprogramm übernommen. Die beiden Gesellschafter der Radio Megahertz Ennstal GmbH werden im Rahmen der von ihnen eigengestalteten Programme auch Eigenproduktionen für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ herstellen.

Auch in der Programmzusammenstellung findet sich die Vereinigung von kommerziellen und freien Radio wieder, so besteht das Programm, welches von der Radio Megahertz Ennstal GmbH gestaltet wird, aus lokalen Informationen bzw. aus direkt aus der Region ausgestrahlten Sendungen. Das Musikformat wird durch deutschsprachige Schlager, Volksmusik, Austro-Pop und internationale Hits gestaltet. Die Sendungen, welche von der Radio - TV Grün Weiß Betriebs GmbH gestaltet werden, umfassen deutsche Schlager, volkstümliche Musik und Volksmusik sowie Hits unserer Zeit. Das vom Kunst- und Medienverein Freequens gestaltete Programm besteht aus Spezialsendungen mit musikalischen, literarischen und kulturellen Schwerpunkten. Durch die Zusammenarbeit mit lokalen Kulturveranstaltern ergeben sich aktuelle Veranstaltungshinweise auf vielfältige Kunstsparten aus den Bereichen Musik, bildende Kunst, Theater, Kabarett, Literatur und

Filmkunst. Das Musikformat liegt nicht im Mainstream und berücksichtigt aktuelle Neuerscheinungen aus verschiedenen Musiksparten.

Auch das Programmangebot der Radio Megahertz Ennstal GmbH geht somit von einer umfassenden Kooperation mit bestehenden Hörfunkveranstaltern aus, die – auch angesichts der unklaren wirtschaftlichen Planung der Antragstellerin – nicht erwarten lässt, dass hier in höherem Maße als bei der Ennstaler Lokalradio GmbH eigenständige und auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmende Programmschöpfung erfolgt. Wie auch der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen hat, ist die finanzielle Ausstattung „eine wichtige Voraussetzung für ein eigenständiges Programm, das auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt und der Meinungsvielfalt dient“ (BKS 14.12.2001, 611.150/001-BKS/2001), sodass bei der Beurteilung, in wie weit ein eigenständiges Programm tatsächlich erwartet werden kann, auch die wirtschaftliche Situation mit in Betracht zu ziehen ist, die angesichts der Gesellschafterstruktur und auch der vorgelegten Finanzplanungen bei der Ennstaler Lokalradio GmbH in deutlich höherem Ausmaß gesichert scheint als bei der Radio Megahertz Ennstal GmbH.

Durch die Kombination eines kommerziellen Hörfunkprogramms mit dem Konzept eines „freien Radios“ kann ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet werden; zumal gegenwärtig das Versorgungsgebiet nur durch einen Privatradioveranstalter versorgt wird, der als „Regionalradioveranstalter“ kein lokal abgestimmtes Programm anbietet, ist jedoch dieser Beitrag im Vergleich zum Angebot der Ennstaler Lokalradio GmbH nicht von solchem Gewicht, dass das mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit von der Ennstaler Lokalradio GmbH zu erwartende eigenständige Programmangebot dadurch aufgewogen würde. In der Gesamtabwägung ist daher der Ennstaler Lokalradio GmbH auch gegenüber der Radio Megahertz Ennstal GmbH der Vorzug zu geben, von der mit höherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das geplante Hörfunkprogramm über die Lizenzdauer hinweg unter Beibehaltung der bestehenden Eigenständigkeit gestaltet und verbreitet werden kann, als dies bei der Radio Megahertz Ennstal GmbH der Fall ist.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt daher auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die Ennstaler Lokalradio GmbH am besten gewährleistet erscheinen und von dieser auch zu erwarten ist, dass das Programm auch längerfristig über die Dauer der Zulassung hinweg den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2001 für eine Zulassungserteilung an die Ennstaler Lokalradio GmbH ausgesprochen. Begründend führte die Steiermärkische Landesregierung aus, dass die Ennstaler Lokalradio GmbH die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle. Sie biete Gewähr für eine große Meinungsvielfalt und ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot. Dies insbesondere auch durch die geplante enge Kooperation des Antragstellers mit der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Privat-Radio Betriebs GmbH, die bereits sehr erfolgreich Hörfunk im Rahmen ihrer Sendelizenzen veranstalten. Dadurch verfüge die Ennstaler Lokalradio GmbH über besondere Erfahrungen und Ressourcen, könne Synergien nutzen und von Anfang an professionell Hörfunk veranstalten. Die Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung, aus der sich eine genaue Abwägung hinsichtlich der gestellten Anträge nicht erkennen lässt, entspricht im Ergebnis der von der Regulierungsbehörde auf der Basis des Ermittlungsverfahrens getroffenen Beurteilung.

Hinsichtlich des Vorbringens der Radio Megahertz Ennstal GmbH vom 6. November 2001, wonach ersucht werde, bei der Entscheidung über die Erteilung der Zulassung „der

Stellungnahme des Landes Steiermark“ wegen mangelnder Objektivität und offenbar gegebener Befangenheit keine Bedeutung zuzumessen, ist festzuhalten, dass das Privatradiogesetz keine Verfahrensregeln hinsichtlich des Zustandekommens der Stellungnahme in der betroffenen Landesregierung normiert. Außerdem kann es nicht die Aufgabe der Regulierungsbehörde sein, das Zustandekommen der Stellungnahme der Landesregierung zu überprüfen, sobald die Stellungnahme der betroffenen Landesregierung zuzurechnen ist.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Zulassung sind für die Regulierungsbehörde ausschließlich die im Privatradiogesetz festgelegten rechtlichen Parameter ausschlaggebend. Eine Stellungnahme der Landesregierung kann daher insoweit in die Beurteilung der Regulierungsbehörde einfließen, als sie sich erkennbar auf den im Privatradiogesetz festgelegten Rechtsrahmen bezieht bzw. tatsächliche Umstände mitteilt, die für die Sachverhaltsfeststellung von Relevanz sind. Etwaige unsachliche oder nicht aus der Stellungnahme der Landesregierung erkennbare Begründungserwägungen für die Stellungnahme, wie sie von der Radio Megahertz Ennstal GmbH im gegenständlichen Fall impliziert werden, finden somit nicht Eingang in die Entscheidung der Regulierungsbehörde.

Zum Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ hat der Rundfunkbeirat die Empfehlung ausgesprochen, die Zulassung entweder der Ennstaler Lokalradio GmbH oder der Ennstaler Privatradio GmbH zu erteilen.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Ennstaler Lokalradio GmbH der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen daher die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt 10 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Ebenfalls zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes war vor dem Hintergrund des Vorbringens der Ennstaler Lokalradio GmbH in der Verhandlung vom 12. November 2001, dass die Weltnachrichten von der Ennstaler Lokalradio GmbH, der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Privat – Radio Betriebs GmbH gemeinsam produziert werden, mittels Auflage zur Sicherung der programmlichen Vielfalt vorzuschreiben, dass diese Nachrichten nicht von einem anderen Rundfunkveranstalter (oder einem mit ihm im Sinne des § 2 Z 7 iVm § 9 Abs 4 verbundenen Unternehmen) bezogen werden dürfen, der ebenfalls das Gebiet „Oberes Ennstal“ versorgt.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Die Aufzählung von Gemeinden dient in diesem Sinn der Klarstellung und umschreibt jenen geografischen Raum, in dem in der Regel ein Empfang in einer zufrieden stellenden technischen Qualität erwartet werden kann. Auf Grund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung ist freilich eine scharfe Abgrenzung einzelner Gemeinden oder Gemeindegebiete nicht möglich; zudem wird die Versorgung je nach verwendeter Empfangsanlage und subjektiver Einschätzung von den Hörern durchaus unterschiedlich wahrgenommen. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gemeindegebiete ableiten lassen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 462/2001, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 13. März 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1
zu KOA 1.525/02-8

1	Name der Funkstelle	SCHLADMING																																																																																																																																		
2	Standort	Hochwurzen																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Ennstaler Lokalradio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Antenne Steiermark Regionalradio GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,30																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E38 22		47N21 37	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1849																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	28,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	33,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-6,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-28,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,2</td> <td>25,9</td> <td>26,5</td> <td>29,2</td> <td>31,2</td> <td>32,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>33,0</td> <td>33,2</td> <td>33,0</td> <td>32,4</td> <td>31,2</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,2</td> <td>26,2</td> <td>24,2</td> <td>21,7</td> <td>17,2</td> <td>12,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,2</td> <td>10,2</td> <td>11,2</td> <td>10,2</td> <td>12,2</td> <td>17,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,0</td> <td>23,6</td> <td>24,7</td> <td>26,0</td> <td>26,4</td> <td>26,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,6</td> <td>26,2</td> <td>25,8</td> <td>26,2</td> <td>27,2</td> <td>27,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	27,2	25,9	26,5	29,2	31,2	32,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	33,0	33,2	33,0	32,4	31,2	30,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	28,2	26,2	24,2	21,7	17,2	12,2	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	6,2	10,2	11,2	10,2	12,2	17,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	22,0	23,6	24,7	26,0	26,4	26,7	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	26,6	26,2	25,8	26,2	27,2	27,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	27,2	25,9	26,5	29,2	31,2	32,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	33,0	33,2	33,0	32,4	31,2	30,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	28,2	26,2	24,2	21,7	17,2	12,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	6,2	10,2	11,2	10,2	12,2	17,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	22,0	23,6	24,7	26,0	26,4	26,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	26,6	26,2	25,8	26,2	27,2	27,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	TEM BOSCH 1000W + 20W MPX Exciter																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	9 hex	51 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			